

SRS Schutzkonzept

Datum: 22.10.2020

Verantwortliche Person:

Ivan Brunner, ivan.brunner@srsonline.ch, 079 962 39 72

Sinn und Zweck:

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmer an unseren Anlässen sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Massnahmen:

Krankheitssymptome

Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einem Anlass teilnehmen. Werden während des Anlasses bei einer Person Krankheitssymptome festgestellt, kann diese zurückgewiesen werden. Sie muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die betroffenen Personen werden umgehend informiert. Falls bis 14 Tage nach einem Anlass bei Teilnehmern eine Corona Infektion festgestellt wird, ist dies unverzüglich telefonisch der verantwortlichen Person zu melden.

Hygieneregeln

Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte.

Abstand halten

Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für erwachsene Personen. Die Abstandsregeln werden, wenn immer möglich eingehalten. Um beim Sitzen den Abstand einhalten zu können, lässt man einfach einen Stuhl zum Nachbar frei. Kontaktdaten über nummerierte Sitzordnung: Alle Besucher werden gebeten ihren Namen, Vornamen und die Telefonnummer auf ihrem Sitzplatz zu hinterlegen. Diese Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.

Maske tragen

Aktuell gilt an den Anlässen eine Maskenpflicht, um das Risiko, dass jemand nach einem Corona Fall in Quarantäne muss, stark zu reduzieren.

Verpflegung

Sitzpflicht bei Mahlzeiten. Die Teilnehmer begeben sich an einen zugeordneten Tisch. Sie halten sich während des gesamten Essens nur an diesem Tisch auf. Essen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Wer sich vom Tisch entfernt trägt eine Maske.

Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen

In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht eine Maskentragpflicht.

Während der sportlichen Betätigungen in der Turnhalle kann von einer Maske abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten.